

BESCHLUSSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Beate Meini-Reisinger, Markus Ornig und weiterer Abgeordneter

betreffend Reform der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post 5 in der 4. Sitzung des Wiener Landtages am 18.03.2016

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) muss dringend reformiert werden.

Ein zentrales Anliegen der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ (15a-Vereinbarung) war es, die Sozialhilfeleistungen der Bundesländer zu harmonisieren. Dieses Ziel konnte bislang nur in Teilen erreicht werden.

Grund hierfür ist, dass die 15a-Vereinbarung den Bundesländern einen beträchtlichen Spielraum bei der Umsetzung der Vorgaben zugestand. Die Bundesländer nutzten diesen Handlungsspielraum, um höhere Auszahlungsbeträge festzulegen oder zusätzliche Zuschüsse zu gewähren. Auch das Verschlechterungsverbot, das in der 15a-Vereinbarung festgelegt wurde, hatte unterschiedliche Auszahlungsbeträge in den Bundesländern zur Folge. Insgesamt bestehen nunmehr erhebliche Differenzen in den Auszahlungsbeträgen an Mindestsicherungsbezieher_innen zwischen den Bundesländern. Diese Differenzen können nicht alleine mit den je nach Bundesland unterschiedlichen Lebenserhaltungskosten erklärt werden.

Nicht zuletzt die Handlungen einiger Bundesländer, die die soziale Absicherung für anerkannte Kriegsflüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte bereits gekürzt haben oder kürzen wollen, zeigen auf, wie notwendig einheitliche, bundesweit verbindliche Regelungen für Sozialleistungen sind.

Zudem sollen Leistungen verstärkt als Sachleistungen angeboten werden. Verschiedene Studien zeigen, dass Sachleistungen am besten geeignet sind, um eine Basisversorgung zu gewährleisten und gleichzeitig die Nachhaltigkeit einer Leistung sicherzustellen, vor allem in den Bereichen Kinderbetreuung, Bildung, Wohnen und Mobilität. Die Sachleistungen werden mittels einer 15a-Vereinbarung von den Bundesländern verwaltet, um so Unterschiede in den Lebenserhaltungskosten ausreichend berücksichtigen zu können.

Aber auch in anderen Bereichen der Mindestsicherung wurden die Vorgaben der 15a-Vereinbarung nicht einheitlich umgesetzt. So sanktionieren die Bundesländer beispielsweise eine Nichteinhaltung der Bedingungen für den Erhalt der Mindestsicherung unterschiedlich, z.B. wenn der Verpflichtung, die eigene Arbeitskraft zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen, nicht nachgekommen wird. Ebenso werden Daten nur bedingt einheitlich erfasst; insgesamt ist die Datenlage wie sie derzeit geregelt ist mangelhaft und muss verbessert werden. Denn nur auf Basis einheitlicher und verlässlicher Daten ist es möglich, sinnvolle Begleitmaßnahmen und unterstützende Instrumente zu entwickeln.

Zusätzlicher Handlungsbedarf besteht zudem darin, stärkere Erwerbsanreize in der Mindestsicherung zu setzen. In der jetzigen Form verringert sich der Mindestsicherungsbezug 1:1 zum Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit; nur geringe Freibeträge sind erlaubt. Folglich macht es in Wien z.B. keinen Unterschied, ob 500 Euro oder 700 Euro mit einer Erwerbstätigkeit verdient werden; dem Aufstocker/der Aufstockerin bleibt der gleiche Betrag übrig. Noch deutlicher wird dies bei höheren Mindestsicherungsbeträgen, die z.B. wegen umfangreicher Unterhaltspflichten gewährt werden. Hier reichen oft Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse nicht aus, um auf das Niveau der Mindestsicherung für eine vierköpfige Familie zu kommen. Die Mindestsicherungsbezieher_innen werden also vom System in der Beihilfenfalle gehalten. Mittels einer dynamischen Einschleifregelung soll der Erwerbstätigkeitsanreiz erhöht werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Wiener Landtag fordert den Landeshauptmann dazu auf, sich bei den kommenden Finanzausgleichsverhandlungen dafür einzusetzen, dass bei der Reform der Bedarfsorientierten Mindestsicherung folgende Ziele umgesetzt werden.

1. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung wird insofern verändert, als die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Fragen monetärer Transferleistungen, in Gesetzgebung und Vollziehung, in die Zuständigkeit des Bundes übertragen wird. Zudem werden Geldleistungen verstärkt auf Sachleistungen umgestellt.
2. Eine 15a-Vereinbarung wird geschaffen, die vorsieht, dass Bundesländer bzw. Gemeinden für Personen die eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen Mindeststandards an Sachleistungen bereitstellen. Die bereitgestellten Sachleistungen sollen dazu führen, dass Leistungen im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zielgerichteter bei den Bezieher_innen ankommen und eine entsprechende Lenkungswirkung haben, um eine rasche Arbeitsmarktintegration zu gewährleisten. Als Sachleistungen bereitgestellt werden sollen insbesondere:
 - a. Wohnraum (durch Übernahme von Miet- und Heizkosten unter Berücksichtigung eines „angemessenen Wohnraums“)
 - b. Kinderbetreuungsplätze
 - c. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - d. Mobilität (durch Bereitstellung entsprechender Tickets)
3. Eine Neuregelung der Mindestsicherung muss stärkere Erwerbsanreize vorsehen. Eine Neuregelung muss sicherstellen, dass ab dem Überschreiten des Freibetrages die Bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht im Ausmaß des über dem Freibetrag liegenden Erwerbseinkommens gekürzt wird, sondern in einem geringeren Verhältnis.

4. Eine verbesserte und einheitlich strukturierte Datenerfassung durch die Bundesländer wird umgesetzt und auch ein laufender Austausch der Daten mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie eine Weiterleitung an die Statistik Austria werden sichergestellt. Die verbesserte Datenerfassung soll von der Bundesregierung dafür genutzt werden, die Ziele der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch zielgerichtete Leistungsangebote besser zu erreichen.
5. Regeln für ein Kontrollsystem sollen für alle Bundesländer verbindlich eingerichtet werden, damit eine einheitliche Umsetzung der bereits gesetzlich vorgesehenen Sanktionen bei Nichteinhaltung der Bedingungen für den Mindestsicherungsbezug erfolgt.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 18.03.2016

W. W. W.
Handwritten signature
Handwritten signature
Handwritten signature

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 18. MRZ. 2016
D.L. 195-2016/0001-KNEILAT
Gesch. ftsstelle Landtag, Gemeinderat
Landesregierung und Stadtsenat